

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 25. September 2026

Dossier Nr. 12655, «srf.news» vom 20. August 2026 – «Kriminalität bei Maghrebinern – Wieso sind so viele Nordafrikaner in Straftaten verwickelt?»

Sehr geehrte Frau XY

Mit Mail vom 20. August 2026 haben Sie sich an die Ombudsstelle gewandt, erwarten aber Antworten von der Redaktion SRF. Da Sie Ihr Mail über die Ombudsstelle eingereicht haben, nehmen wir nach den Antworten der Redaktion ebenfalls kurz Stellung zu Frage, ob das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verletzt wurde.

1. Warum wurde die Formulierung «Wieso sind so viele Nordafrikaner in Straftaten verwickelt?» als Titel gewählt, obwohl die im Artikel genannte Zahl lediglich Beschuldigungen und nicht nachgewiesene Straftaten bzw. Verurteilungen betrifft?

Redaktion: Im Zusammenhang mit Straftaten bedeutet «Verwicklung», dass eine Person in einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt *hineingezogen, daran beteiligt oder damit in Verbindung gebracht wird*, ohne dass damit automatisch gesagt ist, dass sie die Tat selbst begangen hat. Damit widerspiegelt der Titel treffend, worum es im Artikel und auch in der Datenzusammenfassung des Staatssekretariats für Migration, SEM, geht. Nämlich um Personen, die polizeilich als Beschuldigte erfasst wurden.

In der Spitzmarke unseres Onlinetextes wird der Fokus eingegrenzt: «*Kriminalität bei Maghrebinern*». Im Text selbst wird folgerichtig erklärt, dass es sich bei den erfassten Personen um Asylsuchende im laufenden Verfahren oder nach einem negativen Asylentscheid handelt, die wegen des Verdachts auf ein strafrechtlich relevantes Delikt polizeilich registriert wurden.

Die gewählte Frageform im Titel signalisiert dem Publikum unmissverständlich, dass es im Beitrag um eine journalistische Spurensuche und die Erklärung von Hintergründen geht – und nicht um die Vorverurteilung von Individuen. Gestützt auf die offiziellen Zahlen des SEM ist die Frage, warum so viele Menschen in diese Verfahren verwickelt sind, folgerichtig. Der Titel stellt eine im Journalismus zulässige und notwendige Verdichtung dar. Er ist hier in einem gewissen Sinn eine Einstiegsfrage für die Ursachenanalyse im Artikel. Das ist keine Vorverurteilung, da der Text die rechtliche Rolle der Betroffenen im weiteren Verlauf sachgerecht in den Kontext stellt. Die Fokussierung im Titel ist also im Rahmen der journalistischen Gestaltungsfreiheit legitim und verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot nicht.

Ombudsstelle: Wir können den Einwand der Beanstanderin nachvollziehen. Die Formulierung «in Straftaten verwickelt» setzt sprachlich voraus, dass Straftaten begangen wurden, und lässt offen, in welcher Rolle die genannten Personen damit in Verbindung stehen. Ein Teil des Publikums dürfte den Titel so verstehen, dass die Delikte feststehen und lediglich die Ursachen zu klären sind. Nach ständiger Praxis auch der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI dürfen Titel aber zuspitzen, solange im folgenden Text der Gesamtzusammenhang ersichtlich ist. Das ist hier der Fall.

2. Wie genau wurde die Zahl von «über 80 Prozent» berechnet und welche Definition von «Straftat» bzw. «beschuldigt» liegt dieser Zahl zugrunde?

Redaktion: Die Berechnung von 80,5 Prozent stammt direkt aus einer offiziellen Auswertung des Staatssekretariats für Migration für das Jahr 2024. Erfasst wurde, ob eine Person während ihres laufenden Asylverfahrens oder nach einem negativen Asylentscheid im besagten Jahr mindestens einmal als beschuldigte Person in einem Strafverfahren registriert wurde. Bereits eine einzige Erfassung reichte aus, um in die Statistik einzufließen; mehrfache Beschuldigungen derselben Person wurden nicht mehrfach gezählt. Reine Verstösse gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (wie der illegale Aufenthalt) wurden vom SEM explizit nicht mitgezählt.

Diese offiziellen Behördenangaben bildeten für die Redaktion die verlässliche Grundlage für das Gespräch mit dem Maghreb-Experten Beat Stauffer. Dass im Beitrag auf eine detaillierte, mathematisch-methodische Herleitung dieser Prozentzahl verzichtet wurde, entspricht der gängigen journalistischen Praxis bei der Vermittlung komplexer Daten. Ein solches Weglassen von statistischen Details stellt keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots dar, da die Zahl in ihrer Kernaussage absolut korrekt wiedergegeben wurde: Es handelt sich um die vom SEM erfasste Anzahl beschuldigter Personen. Weder im Titel noch im Beitrag wurde behauptet oder suggeriert, dass es sich bei den 80 Prozent um rechtskräftig verurteilte Personen handelt.

Ombudsstelle: Die Zahl stammt aus einer offiziellen Auswertung des SEM, wurde korrekt wiedergegeben und die Quelle transparent gemacht. Die Redaktion durfte sich auf diese Behördenangaben stützen. Eine eigene statistische Überprüfung ist nicht nötig.

3. Wie viele der genannten Beschuldigungen führten tatsächlich zu einer Verurteilung?

Redaktion: Die SEM-Zahlen beziehen sich auf beschuldigte Personen, nicht auf verurteilte Straftäter. Aus der Auswertung geht nicht hervor, wie viele der registrierten Beschuldigungen tatsächlich zu einer Verurteilung führten. Die Statistik erlaubt daher keine Aussagen über den Ausgang allfälliger Strafverfahren. Sie bildet ausschliesslich ab, wie viele Personen im relevanten Zeitraum mindestens einmal, als beschuldigte Person erfasst wurden, was im Artikel und Gespräch auch so dargestellt wurde. Zudem sind solche Verfahren recht langwierig und einige sind deshalb noch nicht abgeschlossen.

Ombudsstelle: Eine Statistik über beschuldigte Personen lässt keine Aussage über den Ausgang der Verfahren zu, und ein Teil der Verfahren dürfte noch hängig sein. Der Redaktion kann nicht vorgeworfen werden, eine Zahl nicht zu nennen, die nicht existiert.

4. Warum wird die Zahl nicht unmittelbar im Artikel deutlich hinsichtlich dieser entscheidenden Unterschiede zwischen Beschuldigung, Tatverdacht und Verurteilung eingeordnet?

Redaktion: Die Unterscheidung zwischen Beschuldigung, Tatverdacht und Verurteilung ist ein wesentlicher Ausdruck rechtsstaatlicher Grundsätze. Ziel dieser Berichterstattung war jedoch nicht die juristische Einordnung strafrechtlicher Verfahren, sondern die Analyse gesellschaftlicher und migrationspolitischer Zusammenhänge. Im Gespräch mit dem langjährigen Maghreb-Experten Beat Stauffer sollten die möglichen Ursachen und der übergeordnete Kontext beleuchtet werden. Daher haben wir darauf verzichtet, strafrechtliche Grundsätze zu erklären, wir wählten stattdessen einen thematisch klaren Fokus. Eine Irreführung des Publikums ist das nicht. Die publizistische Gestaltungsfreiheit erlaubt es der Redaktion, komplexe Themen auf ihre wesentlichen Kernfragen zu konzentrieren, solange die Fakten – wie hier der Status als Beschuldigte – korrekt benannt werden.

Ombudsstelle: Wie die Redaktion zutreffend schreibt, geht es im Beitrag nicht um eine strafrechtliche Würdigung. Zudem wurden im Beitrag keine identifizierbaren Einzelpersonen beschuldigt, sodass eine Verletzung der Unschuldsvermutung im engeren Sinn auch bei einer strafrechtlichen Betrachtung nicht zur Diskussion steht.

5. Auf welcher empirischen Grundlage beruhen die pauschalen Aussagen über Eltern, Familien, finanzielle Erwartungen und die angeblichen Motive minderjähriger nordafrikanischer Asylsuchender?

Redaktion: Die im Gespräch dargelegten Dynamiken rund um unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind keine Mutmassungen, sondern widerspiegeln den etablierten Forschungsstand der Migrationssoziologie. Da die meisten Jugendlichen aus dem Maghreb über Spanien und Italien nach Europa kommen, gibt es hier sehr genaue Untersuchungen. Befragungen in den Unterkünften (z. B. durch die spanische „La Caixa“-Stiftung oder Human

Rights Watch) zeigen, dass über 80 Prozent der Jugendlichen mit dem Einverständnis ihrer Eltern aufbrechen.

Forschungen des Max-Planck-Instituts sowie Berichte von UNICEF und der Internationalen Organisation für Migration beschreiben das als Überlebensstrategie der ganzen Familie: Weil es in der Heimat keine Arbeit und keine Zukunft gibt, kratzen Familien ihr Ersparnis zusammen, um die Reise für ein Kind zu bezahlen. Da Jugendliche in Europa vor Abschiebung geschützt sind und betreut werden, ist das für die Familien oft die einzige Hoffnung, dass das Kind eine Ausbildung machen und später Geld nach Hause schicken kann.

Unser Experte Beat Stauffer hat das im Gespräch differenziert eingeordnet. Es wurde nie suggeriert, dass die betroffenen Familien rein opportunistisch handeln; vielmehr wurde die existenzielle Notlage in den Herkunftsländern als treibende Kraft erwähnt. Eine unzulässige Pauschalisierung sehen wir daher nicht.

Ombudsstelle: Ganz abgesehen davon, dass der Experte sich differenziert äusserte, waren die Aussagen als persönliche Einschätzung eines Experten erkennbar, nicht als belegter Forschungsstand.

6. Welche journalistischen Kriterien hat SRF bei der Entscheidung angewandt, diese Aussagen in dieser generalisierenden Form zu veröffentlichen?

Redaktion: Journalistische Beiträge müssen komplexe Phänomene verständlich zusammenzufassen und für das Publikum oftmals auch verdichten. Das taten wir im Gespräch mit Beat Stauffer. Den Vorwurf der Beanstanderin, im Artikel und im Gespräch seien unzulässige Verallgemeinerungen (Aussagen in einer generalisierenden Form) vorgenommen worden, teilen wir nicht. Für das Publikum dürfte transparent, dass der Experte nicht pauschalisiert, wenn er von den Familien spricht, die ihre Kinder nach Europa entsenden.

SRF arbeitet gemäss dem Kodex der publizistischen Leitlinien. Zudem gelten für uns die Richtlinien des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), wonach die Berichterstattung «sachgerecht» sein muss. Das bedeutet insbesondere, das Publikum muss sich eine eigene Meinung bilden können, ohne irreführt zu werden. Zusammenfassend halten wir fest: SRF hat die im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) verankerten Sorgfalts- und Sachgerechtigkeitspflichten vollumfänglich gewahrt. Die Berichterstattung stützte sich auf einen ausgewiesenen Experten und lieferte eine sachliche Einordnung jenseits populistischer Debatten. Es wurden Fakten benannt, aber nicht polemisiert. Das Publikum konnte sich eine freie eigene Meinung bilden.

Ombudsstelle: Die Nennung von Herkunft im Zusammenhang mit Kriminalität ist publizistisch heikel und nach den Leitlinien zulässig, wenn sie für das Verständnis erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da die Herkunftsgruppe den Gegenstand der behördlichen Auswertung und damit des Beitrags bildet. Der Beitrag polemisiert nicht, sondern

sucht nach Erklärungen, und er benennt strukturelle Ursachen in den Herkunftsländern statt individueller oder kultureller Schuldzuschreibungen. Das spricht gegen eine stigmatisierende Absicht.

Ein Verstoß gegen die Grundrechte (Art. 4 Abs. 1) und gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz